

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1861

d. Zeugnisse

[urn:nbn:de:bsz:31-273482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273482)

Prüfungen vorgenommen. Schüler, welche sich ohne Entschuldigung diesen Prüfungen entziehen, können nicht aus der Classe entlassen werden.

39. Am Schlusse des Schuljahres werden alle von den Schülern gefertigten Zeichnungen, schriftlichen Arbeiten und Modelle öffentlich ausgestellt.

Ohne Genehmigung der Direction darf sich kein Schüler dieser Anordnung entziehen.

d. Zeugnisse.

40. Die Zeugnisse, welche die polytechnische Schule ihren Schülern ertheilt, sind entweder

1. Abgangszeugnisse für solche Schüler, welche ihre Studien an der Anstalt beendigt haben und dieselbe verlassen, oder
2. Zeugnisse für Hospitanten über die von ihnen besuchten Lehrfächer;
3. Zeugnisse, welche vor beendigtem Studium zum besonderen Gebrauche ertheilt werden.

41. Der Schüler, welcher nach vollendetem Studium ein Zeugniss über seine Befähigung zu erhalten wünscht, hat sich deshalb schriftlich bei der Direction zu melden und dabei die Studienjahre, Classen oder Fachschulen, welche er besuchte, zu bezeichnen.

42. Fleiss, Fortschritte und Betragen werden in den Jahresberichten durch folgende Abstufungen bezeichnet:

- sehr gut
- gut
- ziemlich gut
- mittelmässig
- schlecht.

Ausnahmsweise werden auch noch besondere Bemerkungen über das Betragen in der Schule zugesetzt, wenn dieses ordnungswidrig war. Ueber das Betragen ausser der Schule stellt die Direction auf

den Grund der Mittheilungen der competenten Behörden und anderer gegründeter Anzeigen am Schlusse ein Zeugniß aus. Ausweisung wird gleichfalls im Zeugniß bemerkt.

43. Die Zeugnisse für Hospitanten enthalten, wenn sich dieselben den gewöhnlichen Repetitorien nicht unterworfen haben, keine Aeusserungen über Fortschritte, sondern beschränken sich bloß auf den fleißigen Stundenbesuch und auf das Betragen. Sie werden von der Direction ausgefertigt.

44. Auch während des Schuljahres werden auf Verlangen Zeugnisse von der Direction nach Erhebung von den betreffenden Vorständen ausgestellt.

45. Auf ausdrückliches Nachsuchen werden auch von einzelnen Lehrern an besonders befähigte Schüler Zeugnisse ausgestellt, jedoch nur mit Genehmigung und unter Beurkundung der Direction.

46. Einfache Notizen über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen der Schüler für Eltern und Angehörige können auch von den Vorständen ertheilt werden.

47. Für jedes förmliche Zeugniß sind dreissig Kreuzer zu bezahlen, welche bei der Einhändigung desselben von den betreffenden Schülern entrichtet werden.

e. Verhalten der Schüler ausserhalb der Anstalt.

48. Vereine und Verbindungen am Polytechnikum dürfen nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Direction bestehen.

49. Alle nicht genehmigten Vereine und Verbindungen sind verboten und werden die Uebertreter dieses Verbotes, d. h. Alle, welche an einem solchen Vereine oder an einer solchen Verbindung sich be-